

Hinweis:

Wegen eines formalen Fehlers der Bekanntmachung vom 17.05.2023 bezüglich des Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg müssen diese sowie die Auslegung der Unterlagen wiederholt werden. Alle bislang bereits eingegangenen Stellungnahmen werden weiterhin berücksichtigt und müssen nicht wiederholt eingereicht werden.

**Erneute öffentliche Bekanntmachung**  
**Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des**  
**Steinbruchs Steltenberg (Hagen-Hohenlimburg) in die Tiefe**  
**Auslegung der Planunterlagen**

Die Hohenlimburger Kalkwerke GmbH hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und die Feststellung des folgenden Planes beantragt:

Vertiefung des Steinbruchs Steltenberg von der bisher genehmigten Endteufe von 123 m NHN auf bis zu 15 m NHN, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 8, Flurstücke 159, 189, 192, 194, 197, 198, 199, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 213, 214, 250, 251, 252, 256, 258, 259, 261, 262, 265, 266, 268, 272, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 19, Flurstücke 263 und 264.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.1 und 13.18.1 unterliegt die Errichtung und der Betrieb dieses Steinbruchbetriebes einer UVP-Pflicht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses ist die Stadt Hagen (Umweltamt), Rathausstraße 11, 58095 Hagen, zuständig. Dort sind innerhalb der nachstehend genannten Fristen weitere relevante Informationen erhältlich und können eventuelle Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 UVPG, insbesondere folgende:

- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser,
- UVP-Bericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Übersichtskarte,
- Liste der betroffenen Grundstücke,
- diverse Lagepläne,
- diverse Querprofile,
- hydrogeologisches Fachgutachten nebst Anlagen,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Sprengtechnik und den Erschütterungsauswirkungen,
- Stellungnahme zur Böschungsstandsicherheit,

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnischer Bericht,
- Immissionsschutztechnischer Bericht,
- Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Die Planfeststellungsunterlagen nebst UVP-Bericht, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens sowie sein Anlass ergeben, liegen in der Zeit vom

11.09.2023 bis 12.10.2023 (einschließlich)

beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Zimmer C.916, und bei der Stadt Iserlohn, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 135 aus. Es ist erforderlich, sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und einen Termin zu vereinbaren. Ansprechpartner sind:

Stadt Hagen: Herr Lambeck, Tel. 02331 / 207-4373, [torsten.lambeck@stadt-hagen.de](mailto:torsten.lambeck@stadt-hagen.de)

Stadt Iserlohn: Frau Fichter oder Frau Mäffert, Tel. 02371 / 217-2913 oder 217-2359

Die Planfeststellungsunterlagen stehen ab dem

11.09.2023

auch digital auf der Internetseite der Stadt Hagen unter dem folgenden Link:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-69-12>

sowie auf dem zentralen Internetportal der Länder

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 UVPG binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Auslegung, d.h. bis zum

13.11.2023 (einschließlich)

beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Umweltamt) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathausstr. 11, 58095 Hagen) Einwendungen gegen den Plan erheben. Es ist erwünscht, dass die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen sind. Ist das nicht der Fall oder sind die Angaben unleserlich, so können solche Einwendungen unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um gleichförmige Eingaben im Sinne von § 17 VwVfG NW handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen von der Erörterung und Entscheidung ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Umweltamt) oder bei der Stadt Iserlohn (Planungsamt) unter den oben genannten Anschriften vorzubringen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ebenfalls ausgeschlossen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden einzeln von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Mindestens 1 Woche vor dem Erörterungstermin wird dieser öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Hagen

<https://www.hagen.de/irj/portal/010102>

und des Märkischen Kreises

<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/amtliche-bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Die Auslegung des Planes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NW.

Hagen, 14.08.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)